

**8144/AB**  
Bundesministerium vom 15.12.2021 zu 8299/J (XXVII. GP)  
[bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

**Elisabeth Köstinger**  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.732.233

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)8299/J-NR/2021

Wien, 15. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.10.2021 unter der Nr. **8299/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „76 laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Gibt es im Bereich Ihres Ressorts laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung von Sekundärrecht, für deren Umsetzung (bzw die legitischen Vorbereitungshandlungen) Sie bzw Ihr Ressort zuständig sind?
  - a. Wenn ja, ersuchen wir Sie um Auflistung der jeweiligen nicht umgesetzten Rechtsakte.
  - b. Wenn ja, aus welchem Grund wurde das jeweilige Sekundärrecht noch nicht umgesetzt?
  - c. Wenn ja, mit welchen Sanktionen rechnen Sie für die jeweilige Nichtumsetzung?
  - d. Wenn ja, was ist der aktuelle Umsetzungsstand der betroffenen Rechtssachen?

- e. Wenn ja, wann ist mit der Behebung der jeweiligen Nichtumsetzung zu rechnen?
- f. Wenn ja, welchen der nicht umgesetzten Rechtsakte haben Sie im Rat der EU zugestimmt und welchen nicht?

Zum Stichtag 15. Oktober 2021 gibt es im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus folgende EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung bzw. nicht vollständiger Umsetzung von Sekundärrecht:

#### Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0002

Das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0002 wird mit der Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation begründet.

Die Umsetzung in nationales Recht ist mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021), das KommAustria-Gesetz (KommAustria-Gesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG), das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018), das Postmarktgesetz (PMG), das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAG 2016), das Funker-Zeugnisgesetz 1998 (FZG), das Rundfunkgebührengesetz (RGG), das Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) geändert werden, erfolgt.

Die Umsetzungsmaßnahme wurde am 28. Oktober 2021 mit BGBl. I Nr. 190/2021 kundgemacht. Infolge der nunmehrigen vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 wird mit keinen Sanktionen gerechnet.

Die Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2018/1972 im Rat der Europäischen Union ist mit Zustimmung Österreichs erfolgt.

#### Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0133

Das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0133 wird mit der nicht vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen begründet.

Die Umsetzung in nationales Recht fällt federführend in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, zum Teil in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Die Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist bisher wegen fehlender Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission lediglich teilweise erfolgt. Es wird damit gerechnet, dass nach Vorliegen der fehlenden Durchführungsrechtsakte eine rasche vollständige Umsetzung betreffend den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erfolgen wird, sodass diesbezüglich mit keinen Sanktionen gerechnet wird.

Die Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Rat der Europäischen Union ist mit Zustimmung Österreichs erfolgt.

**Zur Frage 2:**

- Gibt es im Bereich Ihres Ressorts darüber hinaus Fälle, in denen Sie bzw Ihr Ressort in der Umsetzung von Sekundärrecht säumig sind?
  - a. Wenn ja, ersuchen wir Sie um Auflistung der jeweiligen nicht umgesetzten Rechtsakte.
  - b. Wenn ja, aus welchem Grund wurde das jeweilige Sekundärrecht noch nicht umgesetzt?
  - c. Wenn ja, rechnen Sie in Zusammenhang mit den noch nicht umgesetzten Rechtsakten mit einer baldigen Aufnahme von weiteren EU-Vertragsverletzungsverfahren?
  - d. Wenn ja, was ist der aktuelle Umsetzungsstand der betroffenen Rechtssachen?
  - e. Wenn ja, wann ist mit der Behebung der jeweiligen Nichtumsetzung zu rechnen?
  - f. Wenn ja, welchen der nicht umgesetzten Rechtsakte haben Sie im Rat der EU zugestimmt und welchen nicht?

Im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gibt es darüber hinaus keine Fälle, in denen das Ressort in der Umsetzung von Sekundärrecht säumig ist.

Elisabeth Köstinger



